

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 28 | Steinhoff International Holdings N.V.

Gericht bestätigt Restrukturierungsplan / Weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass das zuständige Gericht in Amsterdam den Restrukturierungsplan am 21. Juni 2023 bestätigt hat. Eine Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Es gibt keinerlei Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts. Nachdem in der Anhörung zum Restrukturierungsplan am 15. Juni 2023 das Gericht eine Vielzahl unserer Argumente aufgegriffen hatte, ist die Enttäuschung unsererseits groß, dass wir hier nicht mit den aus unserer Sicht überzeugenden Argumenten durchdringen konnten.

Nächste Schritte

Die Steinhoff International Holdings NV wird nun die entsprechenden Schritte einleiten, um die Vermögenswerte der Gesellschaft auf die neue Struktur zu übertragen. Ferner wird zeitnah eine außerordentliche Hauptversammlung der Steinhoff International Holdings NV einberufen werden, die über die Auflösung der Gesellschaft entscheiden soll. Die Zustimmung zur Auflösung ist sicher, da die Gesellschaft gemäß dem Restrukturierungsplan das Grundkapital verdoppeln darf, und somit gut 4,2 Mrd. neue Aktien an die Nachfolgesellschaft ausgeben kann. Diese werden dann die entsprechende Mehrheit auf der Hauptversammlung für die Auflösung der Gesellschaft sicherstellen. Spätestens nach Auflösung der Gesellschaft dürfte der Handel mit den Aktien nicht mehr möglich sein. Theoretisch könnte jedoch bereits aus Anlegerschutzgründen zuvor eine Handelseinstellung erfolgen. Ob dies der Fall sein wird, können wir aktuell nicht einschätzen.

Sonderprüfung und sonstige weiteren rechtlichen Schritte

Wir hatten in den letzten Monaten stetig an einer Sonderprüfung gearbeitet. Ob wir diese bei Gericht beantragen werden, ist noch nicht final entschieden. Die Anwälte von AMS sehen aktuell jedoch aus diversen Gründen keine hohen Erfolgsaussichten, diese bei Gericht durchzubekommen. Im Gegensatz dazu schätzen die Anwälte die Aussichten in Bezug auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund fehlender Ad-Hoc Mitteilung im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der fehlenden Bereitschaft der Gläubiger, die am 30.6.2023 fälligen Darlehen zu verlängern, als deutlich aussichtsreicher ein.

Steuerliche Implikationen

Diejenigen, die sich dafür entscheiden, die Aktien nicht zu verkaufen, erhalten nach Auflösung der Gesellschaft für die Aktien an der Steinhoff International Holding NV von der neuen Dachgesellschaft so genannte „contingent value rights“ (CVRs). Diese berechtigen zum Erhalt einer Zahlung, sofern nach dem erfolgten Verkauf aller Vermögenswerte der Gesellschaft und der anschließenden Rückzahlung aller

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.orgVorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-VolkswirtPublikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus NewsInternet
www.sdk.org
www.anlegerplus.deKonto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXXVereinsregister
München
Nr. 202533Steuernummer
143/221/40542USt-ID-Nr.
DE174000297Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

weiterlaufenden verzinslichen Darlehen ein Übererlös übrig bleiben sollte. 20 % des Übererlöses würden dann die ehemaligen Steinhoff-Aktionäre erhalten. Die Wahrscheinlichkeit hierfür halten wir für eher gering, da die Darlehen ja weiterhin hoch verzinst werden und damit auch in den Folgejahren hohe Zinskosten anfallen, die nicht bar bezahlt werden können, und somit dem Nominalwert der Darlehen zugeschlagen werden, wodurch die Verschuldung kontinuierlich weiter wachsen dürfte. Sollten Sie sich zum Verkauf der Aktien entscheiden, können Sie den steuerlichen Verlust aktuell noch vollständig steuerlich geltend machen. Sollten Sie die Aktien nicht verkaufen, könnte es sein, dass Sie den Verlust nur teilweise steuerlich geltend machen können. Verluste durch Ausbuchung oder Veräußerung wertloser Wertpapiere können seit dem 1.1.2020 nur in Höhe bis 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können auf die Folgejahre vorgetragen werden und je Jahr in Höhe von 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG).

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese vom damaligen Finanzminister Scholz eingeführte Regelung rechtlich hoch umstritten ist, und in den kommenden Jahren mit einem höchstrichterlichen Urteil hierzu zu rechnen ist, was die Situation noch einmal ändern könnte.

Ob Sie die Aktien daher nun verkaufen sollten, oder darauf setzen, dass die CVRs doch noch werthaltig werden, müssen Sie jeweils individuell entscheiden. Da wir Ihre jeweilige individuelle finanzielle Position und die steuerlichen Umstände nicht kennen, können wir hier keinen pauschalen Rat geben.

Webinar am 23. Juni 2023

Wir haben bislang schon hunderte Fragen per E-Mail und in den Kommentarspalten auf unseren Social Media Kanälen von unseren Mitgliedern erhalten. Wir konnten diese aktuell noch nicht alle auswerten und werden dies auch erst in den kommenden Wochen abarbeiten können. Um Ihnen aber eine Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen, Kritik am Vorgehen zu üben, Hintergründe zu erfragen und sonstige Anmerkungen zu machen, veranstalten wir am 22.6.2023 um 19 Uhr ein weiteres Webinar. Hierzu können sich Mitglieder unter <https://sdk.org/informationsveranstaltung> anmelden.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 22.06.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien des Emittenten!